

Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 11 PA 34/12
6 A 1234/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Kläger und
Beschwerdeführer,

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwälte Bulut,
Adenauerallee 8, 20097 Hamburg, - 184-11 -,

g e g e n

den Landkreis Stade, vertreten durch den Landrat,
Große Schmiedestraße 1-3, 21682 Stade, - 30-253/11-32-Kü -,

Beklagter

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.
- PKH-Beschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - am 17. Februar 2012 be-
schlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade – 6. Kammer - vom 5. Januar 2012 geändert.

Den Klägern wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Bulut aus Hamburg unter den Bedingungen eines in Stade ortsansässigen Rechtsanwaltes beigeordnet, soweit der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und die Klägerin die Neubewertung ihres Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG begehrt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe

Die zulässige Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, in dem dieses es abgelehnt hat, ihnen für das erstinstanzliche, auf die Verlängerung bzw. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen gerichtete Klageverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Denn die Verpflichtungsklage der bedürftigen Kläger bietet in dem bezeichneten Umfang hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. d. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO.

Die 1944 bzw. 1951 geborenen, verheirateten Kläger sind libanesisch-palästinensische Staatsangehörige mit - nach Aktenlage - palästinensischer Volkszugehörigkeit. Nach ihrer 1986 erfolgten Einreise in das Bundesgebiet und erfolgloser Durchführung von Asylverfahren erhielten sie auf Grundlage des Erlasses des Nds. Innenministers vom 18. Oktober 1990 (Bleiberechtserlass 1990) erstmals im November 1990 und nachfolgend verlängerte befristete Aufenthaltstitel nach § 32 AuslG, die nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert wurden. Die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltstitel lief für die Klägerin am 2. Dezember 2010, für den Kläger am 16. Juli 2011 ab. Ihre am 6. Dezember 2010 (Klägerin) bzw. am 13. Juli 2011 gestellten, auf die Verlängerung bzw. Neuerteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären

Gründen gerichteten Anträge lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 22. September 2011 ab.

Die hiergegen gerichtete Verpflichtungsklage des Klägers bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg, soweit er die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG begehrt.

Zwar gehen die Beteiligten übereinstimmend und zutreffend davon aus, dass eine solche Verlängerung nicht mehr auf den Bleiberechtserlass vom 18. Oktober 1990 gestützt werden kann. Denn dieser landesrechtlichen Regelung fehlte das ab 1991 zu ihrer Wirksamkeit notwendige Einvernehmen des Bundesinnenministers. Dementsprechend war seine Gültigkeitsdauer von vorneherein bis zum Jahresende 1990 befristet (vgl. Ziffer 10 des Erlasses).

Mit Einvernehmen des Bundesinnenministers traten in Niedersachsen nachfolgend aber mehrere, hinsichtlich des hier betroffenen Personenkreises im Wesentlichen mit dem Bleiberechtserlass von 1990 gleichlautende Erlasse in Kraft, und zwar zuletzt der Erlass des Nds. Innenministers vom 27. September 1992 (Nds. MBl. S. 1336). Nach Ziffer II 1 4. Spiegelstrich dieser "Anordnung gemäß § 32 AuslG" waren folgenden Ausländergruppen Aufenthaltsbefugnisse "ohne weitere Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen nach §§ 30, 31 AuslG" zu erteilen: "Palästinenser ... und Kurden aus dem Libanon ..., die bis zum 31.12.1988 in das Bundesgebiet eingereist sind." Wie durch Erlass des Nds. Innenministers vom 16. August 2001 klargestellt worden ist, ist spätestens seit August 2001 eine erstmalige Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen u. a. nach dem Erlass vom 27. September 1992 nicht mehr möglich. Weiterhin zulässig sind aber Verlängerungen nach Maßgabe der jeweils der Ersterteilung zu Grunde gelegten Regelung mit folgender Ausnahme: "Aufenthaltserlaubnisse, die Kurden aus dem Libanon ... erteilt worden sind, werden nach Maßgabe dieses Erlasses nur dann verlängert, wenn es sich um staatenlose Kurden handelt. Nur für diesen Personenkreis liegt das erforderliche Einvernehmen des" Bundesinnenministers vor.

Soweit das Verwaltungsgericht aus dem letztgenannten Satz (unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.1.2009 - 1 C 40/07 -, juris, Rn. 12) den

- 4 -

Schluss zieht, Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen nach Maßgabe des Erlasses von 1992 seien auch für andere Personengruppen, etwa für Palästinenser aus dem Libanon - wie die Kläger-, nicht mehr möglich, kann ihm daher nicht gefolgt werden. Der genannte Satz bezieht sich vielmehr auf die Personengruppe der sog. Mahalmi - Kurden (vgl. dazu zuletzt etwa Senatsbeschl. v. 16.6.2010 - 11 LA 169/09 -, juris, Rn. 11 ff., m. w. N.), die als vermeintlich staatenlose Kurden aus dem Libanon in das Bundesgebiet eingereist sind, tatsächlich aber (auch) türkische Staatsangehörige waren und kein Bleiberecht erhalten sollten. Dies ergab sich schon aus der Systematik des Erlasses von 1992 selbst, der auf die Verhältnisse in den Heimatländern abstellte und hinsichtlich der Türkei im zweiten Spiegelstrich "Christen und Jeziden", bewusst aber nicht allgemein kurdische Volkszugehörige mit türkischer Staatsangehörigkeit begünstigte (vgl. bereits Senatsurt. v. 27.9.2007 - 11 LB 69/07 -). Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen zu Gunsten von Palästinensern ... aus dem Libanon ..., die bis zum 31.12.1988 in das Bundesgebiet eingereist sind, sind somit nach dem Erlass von 1992 nicht bereits wegen eines insoweit vermeintlich fehlenden Einvernehmens des Bundesinnenministers ausgeschlossen, zumindest lässt sich dies den dem Senat vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

Da es 1992, d.h. im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses, keinen eigenständigen palästinensischen Staat gegeben hat (vgl. zur gegenwärtigen Rechtslage das Senatsurteil vom 26.1.2012 - 11 LB 97/11 -, juris, Rn. 31 ff., m. w. N.), bestand jedenfalls damals auch kein Anhaltspunkt für die Annahme, der - hier betroffene - Personenkreis der "Palästinenser ... aus dem Libanon" sei einschränkend dahin zu verstehen, dass damit nur palästinensische Volkszugehörige ohne palästinensische Staatsangehörigkeit gemeint gewesen sind. Dass sich seitdem eine abweichende Praxis gebildet hätte, ist nicht zu erkennen und wäre ggf. im weiteren Verlauf des Klageverfahrens durch Rückfrage beim Niedersächsischen Innenministerium zu klären.

Jedenfalls in diesem Verfahren, in dem keine abschließende Prüfung der Rechtslage angezeigt ist, ist weiterhin davon auszugehen, dass der - hinsichtlich der Bleiberechtsregelung im Wesentlichen an die Bleiberechtsregelung 1990 anknüpfende - Erlass von 1992 nicht nur Ausländer begünstigt, denen erstmals ab 1992 ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, sondern (erst recht) auch solche, denen bereits nach dem Vorgängererlass vom 1990 ein Aufenthaltsrecht gewährt worden war - wie den Klägern (vgl. nochmals das o. a. Senatsurt. v. 27.9.2007 - 11 LB 69/07 -).

- 5 -

Wie sich aus der Systematik des Erlasses von 1992 ergibt, steht danach schließlich auch weder die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts der Erteilung und Verlängerung entgegen noch eine zwischenzeitliche Besserung der allgemeinen Lebensverhältnisse im jeweiligen Heimatland. Denn nach Ziffer 5 Satz 2 des Erlasses von 1992 ist im Falle des Sozialhilfebezuges "nur" eine Wohnsitzauflage zu erteilen. Ein "Widerrufsvorbehalt" für den Fall der grundlegenden Änderung der Verhältnisse ist in Ziffer 3 des Erlasses von 1992 lediglich für chinesische Staatsangehörige vorgesehen.

Der so verstandenen Fortgeltung des Erlasses steht voraussichtlich auch das Aufenthaltsgesetz nicht entgegen. Denn der heute an die Stelle des vormals geltenden § 32 AuslG getretene § 23 Abs. 1 AufenthG gewährt der obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium unverändert einen weiten Spielraum für den Inhalt einer Bleiberechtsregelung. Da bereits nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Wege des Ermessens u. a. auf die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, d.h. die Sicherung des Lebensunterhalts, verzichtet werden kann, kann dies auch Gegenstand einer Anordnung nach § 23 AufenthG sein. Ebenso wenig steht der Fortgeltung des Erlasses ersichtlich § 26 Abs. 2 AufenthG entgegen, wonach eine aus humanitären Gründen erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht weiter verlängert werden darf, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Denn es ist fraglich und ebenfalls nicht in diesem Verfahren zu klären, ob § 26 Abs. 2 AufenthG überhaupt auf Erlasse nach § 23 AufenthG anwendbar ist und ob bejahendenfalls ausschließlich auf verbesserte Verhältnisse im Heimatland abzustellen ist.

Ist somit davon auszugehen, dass Verlängerungsanträge von palästinensischen Volkszugehörigen aus dem Libanon weiterhin auf § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Ziffer II des Erlasses von 27. September 1992 gestützt werden können, so bietet die Verpflichtungsklage des Klägers hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn er gehört zu dem begünstigten Personenkreis, hat seinen Verlängerungsantrag rechtzeitig vor Ablauf seines letzten Aufenthaltstitels gestellt und erfüllt nach Aktenlage die übrigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1a bis 4 AufenthG.

Etwas anderes gilt hingegen für die Klägerin. Denn sie hat ihren Verlängerungsantrag erst nach Ablauf des ihr zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gestellt, so dass er nach dem Aufent-

haltsgesetz zwingend nicht mehr als Verlängerungs-, sondern als Neuerteilungsantrag gilt (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.2011 - 1 C 5/10 -, juris, Rn. 14). Neuerteilungen sind aber nach dem Erlass von 1992 nicht mehr möglich. Da der Unterschied zwischen einer Verlängerung und einer Neuerteilung durch das Aufenthaltsgesetz vorgegeben ist, kommt es insoweit auch nicht auf die tatsächliche Anwendungspraxis des Erlasses von 1992 an

Die Klägerin beruft sich noch auf eine krankheitsbedingte Unmöglichkeit, rechtzeitig einen Verlängerungsantrag zu stellen. Es kann offen bleiben, ob dieser Einwand überhaupt beachtlich sein kann. Jedenfalls greift er aus tatsächlichen Gründen nicht durch. Denn es ist nicht ersichtlich, welche Krankheit die Klägerin an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert haben soll, zumal dazu das persönliche Erscheinen bei der Ausländerbehörde nicht erforderlich gewesen ist.

Allerdings kommt für die Klägerin hilfsweise ein inlandsbezogenes Ausreisehindernis i. S. d. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit dem Schutz der Ehe nach Art. 6 GG in Betracht, soweit die Aufenthaltserlaubnis ihres Ehemannes, des Klägers, verlängert wird (vgl. etwa Nds. OVG, Urt. v. 15.3.2011 - 11 LB 199/10 -, juris, Rn. 55, sowie Beschl. v. 2.2.2011 - 8 ME 305/10 -, juris, Rn. 8. m. w. N.), bzw. in Verbindung mit dem Schutz ihres Privatlebens nach Art. 2 GG, Art. 8 EMRK im Hinblick auf ihren langjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Die dazu erforderliche einzelfallbezogene Prüfung (vgl. nochmals das o. a. Urt. des BVerwG v. 27.1.2009 - 1 C 40/07 -, a.a.O., Rn. 20 f.) ist ebenfalls nicht abschließend in diesem Verfahren durchzuführen.

Selbst wenn die Klägerin allerdings die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG erfüllen sollte, steht dem Beklagten wegen der fehlenden Sicherung ihres Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Ermessen zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.4.2011 - 1 C 3/10 -, juris).

Hinreichende Aussichten auf Erfolg hat daher nur der auf die diesbezügliche Neubescheidung gerichtete Antrag der Klägerin.

Die Entscheidung über die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 und 3 ZPO.

Da die Beschwerde zum überwiegenden Teil Erfolg hat, wird gemäß Ziffer 5502 der Anlage 1 zum GKG keine Gerichtsgebühr erhoben. Nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO werden außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Muhsmann

Tröster

Kurbjuhn